

PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

Resolution des Gesprächskreises II vom 11.05.2019 zur Reform des Psychotherapeutengesetzes

Die im Anhang genannten Verbände des GK II begrüßen mehrheitlich die Absicht der Bundesregierung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) den aktuellen Entwicklungen in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Die Reform ist insbesondere durch die Bologna-Reform und die prekären Ausbildungsbedingungen der Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) notwendig geworden. Die im Anhang genannten Verbände des Gesprächskreises II sehen jedoch mehrheitlich folgende Änderungen am aktuellen Gesetzesentwurf als notwendig an:

1. **Finanzierung der Weiterbildung:** Alle Bestandteile der zukünftigen Weiterbildung sind zu finanzieren und eine angemessene Vergütung der mind. 2.500 Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) jährlich zu gewährleisten. Mit der bisher vorgesehenen Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildung entsteht jedoch eine „Finanzierungslücke“. Wir schlagen deshalb vor, einen Förderfonds zu schaffen, um diese Lücke zu schließen. Dieser Förderfonds soll aus Mitteln mehrerer beteiligter Kostenträger auf Bundesebene gesetzlich verankert werden.
2. **Übergangs- bzw. Härtefallregelungen:** Es muss klare und sozialverträgliche Regelungen für diejenigen PiA geben, die ihre Ausbildung nach den Übergangsregeln absolvieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Verlängerung der Übergangszeit oder die Möglichkeit von Sonderfallregelungen im Falle von (chronischer) Erkrankung, Care-Tätigkeit oder Promotion.
 - Beendigung der prekären Ausbildungsbedingungen für die rund 20.000 PiA, die voraussichtlich noch nach der Übergangsregelung ihre Ausbildung absolvieren werden. Eine faire Vergütung auf der Grundlage der Qualifikation des Grundberufs sollte gesetzlich vorgesehen werden.
 - Berufsrechtliche Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -Psychotherapeuten mit den zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.
3. **Verfahrens- und Methodenvielfalt:** Die Grundorientierungen der Psychotherapie sollen im Studium mit Strukturqualität, d.h. durch in den Verfahren fachkundige Personen vermittelt und gelehrt werden. Dies ist durch die Approbationsordnung sicherzustellen.

KORRESPONDENZADRESSE:

Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e.V. (VPP)
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin
Tel: 030 - 209 166 664
Fax: 030 - 209 166 680
E-Mail: info@vpp.org
Web: www.vpp.org

Berlin, den 28.05.2019

Folgende Verbände des GK II unterstützen die vorliegende Resolution:

Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation e.V. (AVM)
Berufsverband der Approbierten Gruppenpsychotherapeuten e.V. (BAG)
Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. (BKJ)
Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker (BPP) in der DGPT
Bundesvereinigung Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter e.V. (BVKJ)
Bundesverband der Klinikpsychotherapeuten (BVKP)
Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp)
Deutsche Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie (D3G)
Deutscher Dachverband Gestalttherapie für approbierte Psychotherapeuten e.V. (DDGAP)
Deutscher Fachverband für Psychodrama e.V. (DFP)
Deutsche Fachgesellschaft für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie e.V. (DFT)
Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie (DGAP)
Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e.V. (DGfS)
Deutsche Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie e.V. (DGH)
Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP)
Deutsche Gesellschaft Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Familientherapie (dgkjt)
Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie (DGK)
Deutsche Gesellschaft für psychologische Schmerztherapie und –forschung (DGPSF)
Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)
Deutsche Gesellschaft für Suchtpsychologie (DGSPS)
Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e.V. (dgvt)

4. **Streichung des Vorschlags a) zum § 92 Abs. 6a SGB V:** Wir befürchten hierdurch die Einführung von restriktiven Behandlungskontingenten, die auf die Rationierung von Behandlungen abzielen. Die Orientierung an Diagnosen und Leitlinien ist in der Behandlungsplanung selbstverständlich und durch die Psychotherapie-Richtlinie und das Gutachterverfahren gewährleistet. Die Psychotherapie-Richtlinie legt bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen fest, insbesondere die Diagnosen und die Kontingentschritte. Diese machen bereits jetzt Vorgaben für den Behandlungsbedarf. In der Praxis sind überwiegend komorbide Erkrankungen mit verschiedenen psychischen Diagnosen zu finden. Leitlinien beziehen sich jedoch meist auf die spezifische Behandlung einer Diagnose oder eines Diagnosebereichs. Entsprechend lassen sich (einzel-)diagnosebezogen keine bzw. nur sehr eingeschränkt passgenaue Behandlungsbedarfe für komorbide Erkrankungen in der Praxis ableiten. Psychisch erkrankte Menschen benötigen eine hochindividuelle Behandlung mit Berücksichtigung der Multimorbidität, persönlicher biografischer Hintergründe, unterschiedlicher Krankheitsverläufe und Beeinträchtigungen. Die neu vorgesehene Regelung würde neue Hürden schaffen, zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen einführen und die ggf. notwendigen Behandlungsmöglichkeiten für Patient*innen deutlich einschränken.

Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (**DPG**)
Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (**DPGG**)
Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung (**DPtV**)
Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (**DPV**)
Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie (**DVT**)
Gesellschaft für Neuropsychologie (**GNP**)
Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung (**GwG**)
Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose (**M.E.G.**)
Neue Gesellschaft für Psychologie (**NGfP**)
Systemische Gesellschaft (**SG**)
Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.
Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (**VAKJP**)
Verband für Integrative Verhaltenstherapie (**VIVT**)
Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e. V. (**VPP** im **BDP**)

Die im Anhang genannten Verbände des GK II bitten daher den Gesetzgeber die oben genannten Punkte in der weiteren Beratung des Gesetzes zu berücksichtigen und so den Gesetzesentwurf weiter zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Johanna Thünker,
Stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Verbandes des GK II